

# Factsheet Hygiene- und Infektionsschutzkonzept

## Ergänzende Richtlinien Standbau

Stand 03.11.2020



Messe  
Düsseldorf

Die Messe Düsseldorf hat auf Grundlage der aktuellen Coronaschutzverordnung des Landes NRW (CoronaSchVO NRW) ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept erarbeitet, um insbesondere die erforderlichen Gesundheitsvorkehrungen, Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln auf allen kommenden Veranstaltungen am Standort Düsseldorf sicherzustellen. Dies beinhaltet sowohl Maßnahmen zum Personenzahl- und Flächenmanagement als auch hygienische, technische und organisatorische Maßnahmen, die die Landesregierung für den Betrieb von Kongressen und Messen aufgestellt hat. Bei den Hygiene- und Infektionsschutzstandards handelt es sich um einen aktuellen Stand, der stetig je nach Entwicklung und geänderten gesetzlichen Vorgaben angepasst wird.

Für alle Tätigkeiten auf dem Messegelände gilt die Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen ([Land NRW](#)) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Bis auf Weiteres sind zum Infektionsschutz **folgende ergänzende Richtlinien** (Auszüge aus dem [Hygiene- und Infektionsschutzkonzept](#) der Messe Düsseldorf) zu beachten:

### Allgemeine Hinweise \*

---

- Der "SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard" des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist bindend ([Bundeministerium für Arbeit und Soziales](#)).
- Wir unterstützen die Handlungsempfehlungen des FAMAB e.V. ([www.famab.de](http://www.famab.de))
- Grundsätzlich gelten die offiziellen Abstands- und Hygienegebote:
  - 1,5 m Abstand
  - Mund-Nase-Bedeckungen
  - Niesetikette, Begrüßungsrituale
  - Bereitstellung von Desinfektionsmitteln etc.
- Es gilt eine generelle Maskenpflicht während der Laufzeit, im Auf- und Abbau immer dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.

### Auf- und Abbau\*

---

- Alle Mitarbeiter, Dienstleister und Standbauer der Aussteller müssen bereits im Vorfeld akkreditiert werden. Ein Betreten oder Befahren des Messegeländes ohne vorherige Akkreditierung ist nicht möglich. [Akkreditierung Standbau](#)
- Am Stand ist eine Registrierung und Dokumentation der Namen und Anwesenheitszeiten von Mitarbeitern, Zulieferern, Dienstleistern, Fremdfirmen, selbstständigen Mitarbeitern, die am Standbau tätig sind, vorzunehmen.
- Die Gewerke sollten nacheinander arbeiten (gestaffelte Arbeitsweise).
- Ein Hygienekonzept für den Auf- und Abbau muss erstellt und ausgedruckt auf dem Stand mitgeführt werden; Verantwortliche sind darin zu benennen.

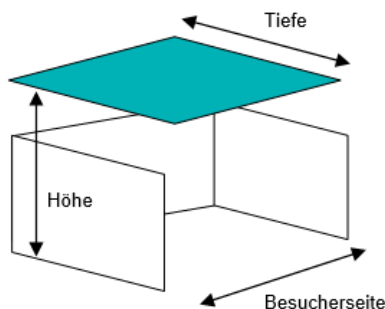
## Standbau / Bauliche Maßnahmen\*

- Allseits umschlossene Flächen, in denen sich Personen aufhalten, sind grundsätzlich nicht zulässig. Dies gilt auch für den Einbau sprinklertauglicher Gewebe. Hiervon ausgenommen sind Räume, die nur von einem begrenzten Personenkreis jeweils einzeln und nur mit kurzer Aufenthaltsdauer betreten werden, z. B. Lager Räume, Technikräume, nicht personell besetzte Garderoben, Räume mit Schließfächern.
- Alle Flächen (Besprechungsräume, Büroräume, Untergeschosse in mehrgeschossigen Ständen etc.) sind nur in geöffneter Ausführung zulässig, um sie in die Belüftung mit einzubeziehen. Hierbei ist eine vollständige Durchlüftung zu erreichen.

Baulich ist dieses Ziel erreicht, wenn die in der folgenden Tabelle angegebenen Werte unter Beachtung der maximal zulässigen Bauhöhen ihre Umsetzung finden.

Alle Hallen (außer Halle 7.0 – 7.2):

Tiefe der Überdachung [m]	geforderte Deckenhöhe [m]	freie Öffnung zum Gang [m <sup>2</sup> ] je 1 m Frontlänge
1	2,5	0,35
2	2,5	0,7
3	2,5	1,05
4	2,5	1,4
5	2,5	1,75
6	2,5	2,1
7	2,8	2,45
8	3,2	2,8
9	3,6	3,15
10	4,0	3,5
11	4,4	3,85
12	4,8	4,2
13	5,2	4,55
14	5,6	4,9
15	6,0	5,25



Zusätzlich für Hallen 1, 6, 7a, 8a, 8b und 15 – 17:

Tiefe der Überdachung [m]	geforderte Deckenhöhe [m]	freie Öffnung zum Gang [m <sup>2</sup> ] je 1 m Frontlänge
16	6,4	5,6
17	6,8	5,95
18	7,2	6,3
19	7,6	6,65
20	8,0	7

TAB1: einseitige Lüftung nach ASR A3.6 Lüftung, Raumbelagung nach SBauVO

Flächen, die diesen Anforderungen nicht genügen und nicht vollständig durchlüftet werden, müssen alternativ mit einem Kleinfiltersystem mit HEPA-Filter-Effizienz (H13 oder H14) ausgestattet werden oder es muss, vorbehaltlich der technischen Umsetzbarkeit, für eine Frischluftzufuhr gesorgt werden. Zugelassene Filtersysteme können über das [OOS](#) bezogen werden.

Ventilatoren und filterlose Umluftanlagen sind nicht ausreichend.

- Ausstellungsflächen sind so zu gestalten, dass diese zu wenigstens 30 % zugänglich sind.
- Die Abstandsregeln sind bei der Standkonzeption zu berücksichtigen. Auf der Standfläche ist dafür je Person eine frei zugängliche Fläche von 4 qm vorzusehen. Eine höhere Personenanzahl ist dann möglich, wenn entsprechende Ersatzmaßnahmen (bspw. durch den Einbau von Raumteilern / Hygieneschutzwänden o. ä.) geschaffen werden, die das Schutzziel der Distanzwahrung ebenso gewährleisten.

Die Anbringung von Abstandsmarkierungen in stark frequentierten Bereichen des Standes wird empfohlen.

- Cateringbereiche und Küchen sind nach der geltenden Coronaschutzverordnung des Landes NRW für die Gastronomie zu planen.

\*gemäß §2b der Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO NRW